

# Antrag

der

Abgeordneten Altenbacher, Birnbauer und Genossen,

betreffend

## Freigabe von Raps und Rübsen.

Laut Mitteilung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksnährung bleibt auch für dieses Wirtschaftsjahr die Beschlagnahme von Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte zugunsten des Staates im Sinne der Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919 aufrecht. Den einzelnen Bezirkswirtschaftsamtern wurde dies bereits kundgemacht. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Waren weder verarbeitet, verbraucht, versüttet, noch freiwillig oder zwangsläufig verändert werden dürfen. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen die der nächsten Feldbestellung entsprechenden Mengen zur Aussaat verwenden. Sie haben jedoch über diese Aussaat und die damit bestellten Anbauflächen unter Angabe, der Ernte der Aussaat der österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien im Wege des Bezirksgetreideinspektors die Anzeige zu erstatten. Die Übernahme der beschlagnahmten Ware erfolgt durch die österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien.

Jene Landwirte, welche Raps und Rübsen angebaut haben, sind nach der obenwähnten Verordnung verpflichtet, die geerntete Menge bis längstens 1. August 1920 jener Kontrollbank im Wege des Bezirksgetreideinspektors, anzuzeigen.

Die Unterzeichneten fordern die Aufhebung dieser Verordnung und Freigabe der Raps- und Rübsenernte aus folgenden Gründen: In Deutschösterreich werden Raps und Rübsen nur in sehr geringen Mengen gebaut, die hauptsächlich zur Deckung des Eigenbedarfes an Öl bestimmt sind. Es ist vollständig zwecklos, für diese geringen Mengen einen derartigen Aufbringungsapparat in Bewegung zu setzen, da es offensichtlich ist, daß wegen der geringen angebauten Quantitäten nur ganz unbedeutende Mengen zur Ablieferung kämen. Es wird bemerkt, daß sich auch der Fachbeirat des Staatsamtes für Landwirtschaft gegen die Beschlagnahme von Raps und Rübsen ausgesprochen hat. Wie bereits erwähnt, benötigt der Bauer die Raps- und Rübsenernte zur Ölerzeugung, vor allem als Ersatz für das Kürbisöl, da diese Frucht gewöhnlich versagt. Im vergangenen Jahre ist durch die schlechte Witterung die Kürbisernte und damit die Kürbisölsgewinnung sehr schlecht ausgefallen. In diesem Jahre wurde der Kürbisbau bedeutend vermindert wegen der regelmäßig schlechten Ernte, so daß der Landwirt die sehr geringen Mengen von Raps und Rübsen unbedingt für sich benötigt, da er das Öl als Ersatz für Schweinefett verwendet, nachdem durch den Rückgang der Schweinezucht infolge Mangel an Futterstoffen auch bei dem Bauer sich Fettnot einstellte. Durch die Beschlagnahme würde auch für den Landwirt der Raps- und Rübsenfuchs verloren gehen, welchen er dringend für seine Schweinezucht benötigt.

Die Regierung sollte daher alles daran setzen, daß der Raps- und Rübsenanbau vermehrt wird. Das ist aber nur durch die Freigabe möglich; denn es ist klar, daß durch eine Beschlagnahme der Raps- und Rübsenanbau weiter zurückgeht.

## 846 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung die Beschlagnahme der ohnedies sehr geringen Raps- und Rübsenernte als Sektatur und völlig zwecklos ansieht, da doch die Zwangsbewirtschaftung vollständig versagt hat und auch heuer ganz versagen wird. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß trotz der Beschlagnahme kaum nennenswerte Mengen zur Ablieferung kämen. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Stimmung der bäuerlichen Bevölkerung bezüglich der neuerlichen Beschlagnahme eine sehr erregte ist, so daß es dringend notwendig ist, die genannte Vollzugsanweisung aufzuheben und die Beschlagnahme sofort außer Kraft zu setzen.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Beschlagnahme von Raps- und Rübsenernte für das Jahr 1920 außer Kraft zu setzen und die diesbezügliche Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919 aufzuheben.“

Wien, 18. Mai 1920.

Schöchtner.  
Schönbauer.  
Mayer.  
Egger.  
Dr. Straffner.  
Dr. Ursin.

Altenbacher.  
Birchbauer.  
Krögl.  
Größbauer.  
Waber.  
L. Stocker.